

amtliche Bekanntmachung

009 K 017/19



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Unter Aufhebung des Beschlusses vom 04.02.2021 ergeht folgender Beschluss:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.06.2021, 9.00 Uhr,
im Konzert- und Bühnenhaus, Bury-St.Edmunds-Str. 5, 47623 Kevelaer**

der im Grundbuch von Geldern Blatt 6092 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Geldern, Flur 22, Flurstück 433,
Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Straße 40

346 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit angebauter Flachdachgarage bebautes Grundstück. Das 2007 errichtete Objekt wurde als eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden errichtet. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 122 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 09.02.2021